

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Sicherstellung von
Unterbringungsmöglichkeiten geändert wird
(Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz-Novelle 2016)

[L-2015-171131/3-XXVIII,
miterledigt [Beilage 148/2016](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz, LGBl. Nr. 88/2015, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft. Es fand bisher für fast 40 Standorte Anwendung und hat sich grundsätzlich bewährt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Bedarf nach diesem Landesgesetz gegeben ist, und der zukünftige Bedarf an raschen Unterbringungsmöglichkeiten für Personen, die auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen voraussichtlich befristet eine menschenwürdige Unterkunft benötigen (vgl. dazu die Zielbestimmung im § 1 Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz) nicht abgesehen (und keinesfalls ausgeschlossen) werden kann, ist die Verlängerung des Geltungszeitraums dieses Gesetzes notwendig.

Zusätzlich soll eine Übergangsbestimmung klarstellen, dass die Ausnahmeregelung im Einzelfall solange gilt, als das Bauwerk für den Unterbringungszweck (im Sinn des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes) verwendet wird.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers in Angelegenheiten der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG, im Übrigen aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient diese Gesetzesnovelle gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage. Das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz, die auf seiner Basis (§ 2 Abs. 1) für den Bereich der Grundversorgung bereits erlassene Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten im Bereich der Grundversorgung, LGBl. Nr. 90/2015, sowie die vorliegende Gesetzesnovelle, deren wesentlicher Bestandteil die Verlängerung des befristeten Gesetzes ist, dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung der Aufnahme richtlinie 2003/9/EG), insbesondere ihren Artikeln 18 (Unterbringung als Sachleistung), 23 (Unterbringung von Minderjährigen) und 24 (Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Zielgruppe der Grundversorgung sind die in der Grundversorgungsvereinbarung angeführten hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Das vorliegende Landesgesetz ist intentional auch auf die Unterstützung dieser hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ausgelegt.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 3):

Die nunmehr mit 31. Dezember 2022 gewählte befristete Geltungsdauer des Gesetzes (**Abs. 1**) orientiert sich an der Nutzungsdauer der davon in hohem Maß betroffenen mobilen Wohneinheiten (zB Container, Unterkünfte in Holzbauweise).

Die neue Übergangsbestimmung (**Abs. 2**) stellt klar, dass die Ausnahmebestimmungen für alle Bauwerke und Anlagen, für welche bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes die formalen Ausnahmevoraussetzungen geschaffen wurden, auch dann im Einzelfall weitergelten, wenn das Gesetz selbst nicht mehr Rechtsbestand ist. Bauwerke und Anlagen können für die Dauer dieser Verwendung (weiter) betrieben werden. Bei einer Änderung der Nutzung zu einem anderen als in diesem Landesgesetz angeführten Verwendungszweck ist hingegen jedenfalls ein eigenes Verfahren nach den sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften zu führen.

Bei der Auswahl der Standorte wird auf bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe Bedacht genommen.

Im Zusammenhang mit nach dem Auslaufen dieses Landesgesetzes und der zulässigen Folgenutzung oder dem vorherigen Wegfall des gesetzlichen Verwendungszwecks im Einzelfall allenfalls notwendig werdenden Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Wiederherstellung des raumordnungs- und baurechtlichen Regelzustands, die dann im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs grundsätzlich von den Gemeinden durchzuführen wären, wird schon jetzt auf die allgemein bundesverfassungsrechtlich bestehende Übertragungsmöglichkeit von Gemeindeaufgaben hingewiesen (vgl. etwa auch die Oö. Bau-Übertragungsverordnung). Gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Der Antrag der Gemeinde auf Übertragung muss begründet sein.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten geändert wird (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz-Novelle 2016), beschließen.

Linz, am 25. Mai 2016

Peutlberger-Naderer
Obfrau

Mag. Buchmayr
Berichterstatteerin

Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten
geändert wird
(Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz-Novelle 2016)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz), LGBl. Nr. 88/2015, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) Nach Außerkrafttreten dieses Landesgesetzes ist eine Verwendung von Bauwerken und Anlagen nach § 2 Abs. 1, für welche eine Ausnahme auf Grund dieses Landesgesetzes bestimmt wurde, im Einzelfall weiterhin zulässig, solange dies für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke notwendig ist. § 2 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.